



Taxordnung Betreutes Wohnen

(vom 12. Februar 2018)

nachgeführt bis 1. Januar 2024

SKR Nr. 13.10

A. Allgemeines

§ 1 Grundsatz

¹ Die Stadt Schlieren bietet bedarfsgerechte Wohn- und Lebensformen für pflege- und betreuungsbedürftige Einwohnerinnen und Einwohner in Schlieren an. Diese können das ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Betreuungsangebot auswählen.

² Das Betreute Wohnen richtet sich in erster Linie an ältere Menschen, die geistig und sozial in der Lage sind, ihre Lebenssituation selbstständig zu organisieren, die jedoch aufgrund körperlicher und/oder psychischer Einschränkungen begrenzte Pflege und Betreuung sowie Unterstützung im Alltag benötigen. Für ein Leben in Selbstständigkeit wird Sicherheit rund um die Uhr gewährleistet.

§ 2 Geltungsbereich

Die vorliegende Taxordnung hat für das Betreute Wohnen der Stadt Schlieren Gültigkeit und definiert das Leistungsangebot mit den daraus entstehenden Kosten.

B. Taxen

§ 3 Zusammensetzung

Die Taxen setzen sich aus den Pensionstaxen, den Pflögetaxen und den Taxen für individuelle Leistungen zusammen.

§ 4 Pensionstaxen

In den Pensionstaxen enthalten sind:

- eine Wohnung mit Kellerabteil, inkl. Heiz- und Nebenkosten
- Nutzen der Gemeinschaftsräume
- Diverse Leistungen:
 - 24 Stunden Notrufbereitschaft
 - monatliches individuelles Beratungsgespräch
 - ein Mittagessen pro Woche (Mittagstisch)
 - soziokulturelle Angebote

§ 5 Pensionstaxen Bachstrasse 1

Wohnung	Grösse	Geschoss/Lage	Pensionspreis in Fr.
1.5 Zimmer-Wohnung	34 m ²	2. Stock Ost	1'947.00
1.5 Zimmer-Wohnung	34 m ²	3. Stock Ost	1'974.00
1.5 Zimmer-Wohnung	34 m ²	4. Stock Ost	1'995.00
1.5 Zimmer-Wohnung	34 m ²	5. Stock Ost	2'016.00
2.5 Zimmer-Wohnung	54 m ²	1. Stock West	2'341.00
2.5 Zimmer-Wohnung	51 m ²	1. Stock Ost	2'294.00
2.5 Zimmer-Wohnung	55 m ²	1. Stock Ost	2'315.00
2.5 Zimmer-Wohnung	54 m ²	2. Stock West	2'362.00
2.5 Zimmer-Wohnung	51 m ²	2. Stock Ost	2'341.00
2.5 Zimmer-Wohnung	55 m ²	2. Stock Ost	2'341.00
2.5 Zimmer-Wohnung	54 m ²	3. Stock West	2'388.00
2.5 Zimmer-Wohnung	51 m ²	3. Stock Ost	2'341.00
2.5 Zimmer-Wohnung	55 m ²	3. Stock Ost	2'362.00
2.5 Zimmer-Wohnung	54 m ²	4. Stock West	2'409.00
2.5 Zimmer-Wohnung	51 m ²	4. Stock Ost	2'388.00
2.5 Zimmer-Wohnung	55 m ²	4. Stock Ost	2'388.00
2.5 Zimmer-Wohnung	54 m ²	5. Stock West	2'457.00
2.5 Zimmer-Wohnung	55 m ²	5. Stock Ost	2'430.00
3.5 Zimmer-Wohnung	74 m ²	2. Stock Süd	2'693.00
3.5 Zimmer-Wohnung	74 m ²	3. Stock Süd	2'714.00
3.5 Zimmer-Wohnung	74 m ²	4. Stock Süd	2'740.00
3.5 Zimmer-Wohnung	74 m ²	5. Stock Süd	2'772.00

Bei Belegung durch eine zweite Person erfolgt ein Zuschlag von Fr. 200.00 auf die angegebene Pensionstaxe.

§ 6 Pensionstaxen Mühleackerstrasse 15

Wohnung	Grösse	Geschoss/Lage	Pensionspreis in Fr.
1.5 Zimmer-Wohnung	39 m ²	1. Stock Ost links	1'357.00
1.5 Zimmer-Wohnung	39 m ²	2. Stock Ost links	1'357.00
1.5 Zimmer-Wohnung	39 m ²	3. Stock Ost links	1'357.00
1.5 Zimmer-Wohnung	39 m ²	1. Stock Ost rechts	1'357.00
1.5 Zimmer-Wohnung	39 m ²	2. Stock Ost rechts	1'357.00
1.5 Zimmer-Wohnung	39 m ²	3. Stock Ost rechts	1'357.00
2 Zimmer-Wohnung	42 m ²	1. Stock West rechts	1'564.00
2 Zimmer-Wohnung	42 m ²	2. Stock West rechts	1'564.00
2 Zimmer-Wohnung	42 m ²	3. Stock West rechts	1'564.00
2.5 Zimmer-Wohnung	70 m ²	1. Stock West Mitte	1'734.00
2.5 Zimmer-Wohnung	70 m ²	2. Stock West Mitte	1'734.00
2.5 Zimmer-Wohnung	70 m ²	3. Stock West Mitte	1'734.00
2.5 Zimmer-Wohnung	70 m ²	1. Stock West links	1'734.00
2.5 Zimmer-Wohnung	70 m ²	2. Stock West links	1'734.00
2.5 Zimmer-Wohnung	70 m ²	3. Stock West links	1'734.00
2.5 Zimmer-Wohnung	62 m ²	1. Stock Ost Mitte	1'643.00
2.5 Zimmer-Wohnung	62 m ²	2. Stock Ost Mitte	1'643.00
2.5 Zimmer-Wohnung	62 m ²	3. Stock Ost Mitte	1'643.00
2.5 Zimmer-Wohnung	82 m ²	4. Stock rechts	2'352.00
3.5 Zimmer-Wohnung	109 m ²	4. Stock Mitte	2'570.00

Bei Belegung durch eine zweite Person erfolgt ein Zuschlag von Fr. 150.00 auf die angegebene Pensionstaxe.

§ 7 Pflegekosten

¹ Die Pflegeleistungen werden gemäss Art. 7 Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) abgerechnet.

² Den Bewohnenden wird gemäss Anhang die Eigenbeteiligung an den Pflegekosten im höchstzulässigen Umfang gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG verrechnet.

§ 8 Kosten für Arzneimittel und Pflegematerial

Arzneimittel und Pflegematerial werden nach den jeweils gültigen Bestimmungen bzw. den jeweils aktuellen Verträgen mit den Krankenversicherern verrechnet.

§ 9 Kosten für Tagesaufenthalt in der Pflegeeinrichtung

– Pensionskosten ganzer Tag (inkl. Mahlzeiten)	Fr. 55.00 pro Tag
– Pensionskosten halber Tag (inkl. Mittagessen)	Fr. 35.00 pro Tag
– Betreuungspauschale	Fr. 20.00 pro Tag
– Die Verrechnung der Pflegeleistungen erfolgt gemäss § 7	

§ 10 Kosten für individuelle Leistungen

Zu den individuellen Leistungen gehören: hauswirtschaftliche Leistungen, Leistungen des technischen Dienstes, zusätzliche Mahlzeiten, Notfalleinsätze, Parkplatz in Tiefgarage (wenn vorhanden), Pflegeprodukte und diverse Dienstleistungen. Sie werden zusätzlich zu den Pensionskosten verrechnet.

– weitere Mittagessen Gemeinschaftsraum Bachstrasse	Fr. 16.50
– weitere Mittagessen Mühleacker Restaurant	Fr. 17.50
– Frühstück (im Krankheitsfall)	Fr. 5.00
– Nachtessen (im Krankheitsfall)	Fr. 8.00
– Zimmerservice	Fr. 5.00 pro Mahlzeit
– Hauswirtschaftliche Leistungen	Fr. 55.00 pro Std.*
– Serviceleistungen des technischen Dienstes (einfache Arbeiten)	Fr. 60.00 pro Std.*
– Serviceleistungen des technischen Dienstes (anspruchsvolle Arbeiten)	Fr. 70.00 pro Std.*
– Notfalleinsätze	Fr. 60.00 pro Std.*
– Diverse Dienstleistungen	Fr. 55.00 pro Std.*
– Parkplatz Tiefgarage (wenn vorhanden)	Fr. 150.00 pro Monat
– Wäscheversorgung (intern) 14-täglich	Fr. 50.00 pauschal pro Monat
– auswärtiger Wäscheservice	nach Aufwand

* Die Verrechnung erfolgt pro angebrochene Viertelstunde

– Endreinigung 1.5 Zimmer-Wohnung (exkl. Wohnungsräumung)	Fr. 360.00
– Endreinigung 2.5 Zimmer-Wohnung (exkl. Wohnungsräumung)	Fr. 470.00
– Endreinigung 3.5 Zimmer-Wohnung (exkl. Wohnungsräumung)	Fr. 580.00

Bei internen Umzügen auf eigenen Wunsch werden die Kosten für die Reinigung und allfällige weitere Aufwendungen verrechnet.

C. Härtefallregelung

§ 11 Berechtigte Personen

¹ Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens fünf Jahren in Schlieren haben und in einem Pensionsverhältnis des Betreuten Wohnens der Stadt Schlieren stehen, werden bei Bedarf Reduktionen auf die Pensionstaxe gewährt.

² Anspruch auf Reduktion der Pensionstaxe haben Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV, deren Einkommen unter Anrechnung der Zusatzleistungen die effektive Pensionstaxe exkl. Einstellplätze nicht deckt.

§ 12 Reduktionsberechtigte Wohnungen

¹ Reduktionen können für Pensionsverhältnisse in 1.5 Zimmer-Wohnungen für Einzelpersonen und 2–2.5 Zimmer-Wohnungen für Paare beantragt werden.

² Für 3.5 Zimmer-Wohnungen werden keine Reduktionen gewährt.

§ 13 Höhe der Reduktion

Die Höhe der Reduktion entspricht der Differenz zwischen dem gemäss geltendem Recht berechneten Anspruch auf Zusatzleistungen (nach ELG, ZLG des Kantons Zürich und der Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Schlieren) und der effektiven Pensionstaxe. Die maximale Höhe darf die monatliche Pensionstaxe nicht überschreiten.

§ 14 Anträge

Anträge auf Reduktion der Pensionstaxe sind der Abteilung Alter und Pflege mittels Antragsformular einzureichen. Beizulegen ist ein Entscheid der Sozialversicherungen betreffend Ausrichtung von Zusatzleistungen, welcher maximal drei Monate zurückliegen darf.

§ 15 Wirksamkeit der Reduktion

¹ Der Anspruch auf Reduktion der Pensionstaxe besteht erstmals im Folgemonat nach der Einreichung des Antrags sowie der vollständigen Unterlagen.

² Die Reduktion wird auf der Monatsrechnung in Abzug gebracht.

§ 16 Meldepflicht, Überprüfung und Rückerstattungspflicht

¹ Veränderte finanzielle Verhältnisse sind meldepflichtig.

² Die Pensionstaxereduktion muss nach Ablauf des befristeten Entscheids neu beantragt und berechnet werden. Die Antragstellung, unter Beilage eines aktuellen Entscheids betreffend Ausrichtung von Zusatzleistungen, liegt in der Verantwortung der Gesuchstellenden.

³ Erfolgte Reduktionen sind zurückzuerstatten, wenn

- a. sie unrechtmässig erwirkt worden sind
- b. die Empfängerin oder der Empfänger aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder aus anderen Gründen in finanziell günstige Verhältnisse gelangt.

D. Pensionsvertrag

§ 17 Abschluss

Vor dem Einzug in die Wohnung ist ein schriftlicher Pensionsvertrag auf unbestimmte Dauer abzuschliessen. Dieser ist mit der Unterzeichnung durch die bezeichneten Parteien verbindlich.

§ 18 Auflösung

¹ Der Pensionsvertrag kann mit beidseitiger schriftlicher Vereinbarung (Aufhebungsvereinbarung) jederzeit aufgelöst werden.

² Der Pensionsvertrag kann einseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf das Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss nicht begründet werden.

³ Der Pensionsvertrag kann von der Abteilung Alter und Pflege aus wichtigen Gründen (beispielsweise Belästigung und/oder Gefährdung anderer Bewohnenden, Nichtbezahlung des Pensionspreises, hoher Pflege- und Betreuungsbedarf, der den Rahmen der Möglichkeiten im Betreuten Wohnen übersteigt etc.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende des Monats schriftlich gekündigt werden.

⁴ Bei einem Todesfall erlischt der Pensionsvertrag auf Ende des nächstfolgenden Monats. Verbleibt nach dem Todesfall der Partner oder die Partnerin in der Wohnung, wird das Pensionsverhältnis auf Ende des laufenden Monats angepasst.

E. Weitere Bestimmungen

§ 19 Vollzug

Die Abteilungsleitung Alter und Pflege wird mit dem Vollzug dieser Taxordnung beauftragt.

§ 20 Mitteilung von Änderungen

Änderungen der Taxordnung werden den Bewohnenden mindestens einen Monat vor dem Inkrafttreten mitgeteilt.

§ 21 Beanstandungen

Die Leitung der Einrichtung ist Ansprechperson für Beanstandungen bezüglich des allgemeinen Betriebs. Beanstandungen betreffend die Leitung der Einrichtung sind an den Ausschuss Alterseinrichtungen der Stadt Schlieren zu richten.

§ 22 Rechtsschutz

Betreffend Verfügungen, die gestützt auf diese Taxordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen nach Erhalt beim Stadtrat, Freiestrasse 6, 8952 Schlieren, schriftlich Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren um Neubeurteilung muss einen begründeten Antrag sowie eine Kopie der beanstandeten Verfügung enthalten.

F. Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft und ersetzt die bisherige Taxordnung Betreutes Wohnen vom 9. November 2015.

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 240 vom 25. Oktober 2023 teilrevidiert.

§ 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Taxordnung werden die Härtefallregelung für Zusatzleistungsbezieher im Betreuten Wohnen Mühleacker vom 21. März 2016, SKR Nr. 13.22, und die Verordnung über die Subventionierung von Pensionspreisen Pflegerisch-betreutes Wohnen Bachstrasse 1 vom 27. Mai 2013, SKR Nr. 13.24, sowie die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Subventionierung von Pensionspreisen Pflegerisch-betreutes Wohnen Bachstrasse 1 vom 11. Februar 2013, SKR Nr. 13.25, aufgehoben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Allgemeines	1
§ 1 Grundsatz	1
§ 2 Geltungsbereich	1
B. Taxen	1
§ 3 Zusammensetzung	1
§ 4 Pensionstaxen	1
§ 5 Pensionstaxen Bachstrasse 1	2
§ 6 Pensionstaxen Mühleackerstrasse 15	2
§ 7 Pflege taxen	3
§ 8 Kosten für Arzneimittel und Pflegematerial	3
§ 9 Taxen für Tagesaufenthalt in der Pflegewohnung	3
§ 10 Taxen für individuelle Leistungen	3
C. Härtefallregelung	4
§ 11 Berechtigte Personen	4
§ 12 Reduktionsberechtigte Wohnungen	4
§ 13 Höhe der Reduktion	4
§ 14 Anträge	4
§ 15 Wirksamkeit der Reduktion	4
§ 16 Meldepflicht, Überprüfung und Rückerstattungspflicht	4
D. Pensionsvertrag	5
§ 17 Abschluss	5
§ 18 Auflösung	5
E. Weitere Bestimmungen	5
§ 19 Vollzug	5
§ 20 Mitteilung von Änderungen	5
§ 21 Beanstandungen	5
§ 22 Rechtsschutz	5
F. Schlussbestimmungen	5
§ 23 Inkrafttreten	5
§ 24 Aufhebung bisherigen Rechts	6

Anhang zur Taxordnung Betreutes Wohnen

gültig ab 1. Januar 2024

Die Pflegeleistungen werden gemäss Art. 7 KLV abgerechnet.

Bezeichnung	Anteil Krankenkasse	Anteil öffentliche Hand	Patientenanteil
Abklärung und Beratung	Fr. 76.90 / Std.	Fr. 78.25/Std.	
Untersuchung und Behandlung	Fr. 63.00 / Std.	Fr. 91.20/Std.	
Grundpflege	Fr. 52.60 / Std.	Fr. 83.40/Std.	
Patientenbeteiligung			Fr. 7.65 / Tag

Die Vergütung der Beiträge erfolgt in Zeiteinheiten von 5 Minuten.